



GYMNASIUM  
BALINGEN

# Förderverein des Gymnasiums Balingen e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums Balingen".  
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen führt er den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Balingen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Sozialgemeinschaft am Gymnasium Balingen.
2. Der Verein dient außerdem der Pflege und Vertiefung der Beziehung zwischen Schule und Eltern sowie Schule und ehemaligen Schülern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Außerdem kann jede Juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes die Mitgliedschaft erwerben.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies aus gesetzlichen Gründen oder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

### §4 Beitritt, Kündigung, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
2. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich, der Austritt jedoch nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. sein Verhalten der Zwecke des Vereins oder dessen Ansehen schädigt,  
oder
  - b. wenn es mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Jahre im Rückstand bleibt.

## §5 Mitgliedsbeitrag

4. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mit der Beitrittserklärung gemäß § 4 1 dieser Satzung erteilt das neue Mitglied sein Einverständnis zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch Bankeinzug. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung, etwaige Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung kann außerdem einen Einmalbeitrag festlegen, mit dessen Entrichtung eine in der Folgezeit beitragsfreie, lebenslange Mitgliedschaft erworben wird.

## §6 Wahl- und Stimmrecht

Jedes Mitglied gemäß § 3.1 besitzt das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht, juristische Personen gemäß § 3.2 besitzen das passive Wahl- und Stimmrecht.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§8)
- der Vorstand (§9)

## §8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und die Vertreter der dem Verein angehörenden juristischen Personen berechtigt.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.\*
3. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Zollern-Alb Kurier und im Schwarzwälder Boten unter Mitteilung des Ortes sowie der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor Beginn derselben beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Wahlen können durch Zuruf und öffentlich erfolgen, wenn niemand widerspricht; sonst sind sie geheim und schriftlich durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und Kassierers entgegen und beschließt nach Erstattung des Berichtes über die Kassenprüfung über deren Entlastung.
9. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer jeweils für eine Periode von zwei Jahren. Die Wahlperiode endet am Ende des auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalendermonats.
10. Der Mitgliederversammlung steht die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über die ihr durch den Vorstand sowie aus Mitgliederkreisen zur Vorlage kommenden Anträge und über eine eventuelle Auflösung des Vereins zu.
11. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

Unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person wird hier und in analogen Fällen nur die maskuline Form genannt.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten diese.
3. Sie sorgen dafür, dass deren Beschlüsse durchgeführt werden und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Kassierer führt die Mitgliederliste, veranlasst den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Erteilung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Hierbei wird er durch die Schulleitung des Gymnasiums Balingen unterstützt. Er leistet auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden Auszahlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, verwaltet das Vereinsvermögen und legt auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Vorsitzenden mit Belegnachweis den Jahresbericht zur Genehmigung und zur Weiterleitung an die Kassenprüfer vor. Er liefert die Angaben zur Abgabe der Steuererklärung und zur Erfüllung aller sonstigen steuerlichen Verpflichtungen des Vereins.
5. Der Schriftführer fertigt über den Ablauf der Mitgliederversammlung und anderer Sitzungen sowie über die darin gefassten Beschlüsse eine Niederschrift, die von einem der Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

## §10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## §11 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Zwecksetzung nach § 2.1 ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung im Falle des § 10.1.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde als nach §10.1 aufgelöst wird.

(Stand 28.01.2020)